

Satzung des „Förder- und Freizeitverein Stadtbibliothek Bad Lobenstein“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förder- und Freizeitverein Stadtbibliothek Bad Lobenstein“.
2. Der Sitz des Vereins ist 07356 Bad Lobenstein, Straße der Jugend 10b.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Stadtbibliothek Bad Lobenstein.
2. Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:
 - a) Förderung der Lesekultur und Bildung durch Veranstaltungen und Projekte.
 - b) Planung und Durchführung von Veranstaltungen in der Stadtbibliothek.
 - c) Unterstützung bei außerplanmäßigen Anschaffungen,
 - d) Förderung der Unabhängigkeit der Bibliothek in finanziellen und organisatorischen Belangen,
 - e) Schaffung eines stärkeren Bewusstseins für den kulturellen Wert der Bibliothek in der Gesellschaft.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
3. Der zukünftige Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Kassenwart/in.

§ 5 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Verein fällt dessen Vermögen an die Stadt Bad Lobenstein mit der Auflage, es ausschließlich für die Stadtbibliothek zu verwenden.